

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

37 (24.6.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 35335. R. Uniformirung der Bahnbeamten.

Sonstige Bekanntmachungen: —

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 35335. R. Die Uniformirung der Bahnbeamten, h. i. die Errichtung einer Kleiderkasse betreffend.

In dem Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung pro 1882/83 ist ein Zuschuß zur Kleiderkasse aus Mitteln des Remunerationsfonds nicht mehr vorgesehen, weshalb mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab das Personal für die Uniformstücke diejenigen Preise zur Kleiderkasse zu entrichten hat, welche vertragsmäßig an die Lieferanten zu zahlen sind.

Hierwegen und da es ferner nöthig geworden ist, die für die verschiedenen Uniformstücke und Dienerkategorien festgesetzten Tragzeiten auf Grund der bisherigen Erfahrungen neu zu regeln, hat an Stelle der mit diesseitiger Verfügung vom 6. September 1878 Nr. 54788. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 43) veröffentlichten Nachweisung der Abgabetermine und Tarifpreise die hier anliegende Nachweisung zu treten.

Hiezu wird bemerkt, daß die neuen erhöhten Monatsbeiträge mit dem 1. Juli d. J. zum Einzug kommen werden, daß aber auch für die seit dem 1. Januar d. J. schon bezogenen Uniformstücke die wirklichen Anschaffungskosten zu bezahlen sind und man sich deshalb vorbehält, nach Jahreschluß bei Gelegenheit der Fertigung der in §. 9 des Kleiderkassen-Reglements bezeichneten Conti, bezw. wenn ein Mitglied vorher aus der Kleiderkasse ausscheidet, zu diesem früheren Zeitpunkt zu prüfen, ob die bisher geleisteten Beiträge zu der Schuld und dem in Aussicht stehenden neuen Uniformbezug in richtigem Verhältniß stehen und je nach Befund außerordentliche Beiträge zu erheben.

Das Kleiderkassen-Reglement selbst — Verordnungs-Blatt von 1878 Nr. 13 — wird mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums wie folgt abgeändert:

§. 3 hat zu lauten:

Die Kleiderkasse wird gebildet und unterhalten durch die Beiträge der beteiligten Angestellten.

§. 6 hat zu lauten:

Neu in die Kleiderkasse eintretende Bedienstete sind verpflichtet, ihren ersten Bedarf an Uniformstücken in zwei Monatsraten zu bezahlen; etwaige vor dem ersten Uniformsbezug geleistete Beiträge werden auf diese Zahlungen angerechnet.

§. 7 erhält als fünften Absatz den Zusatz:

Bestellungen von Uniformstücken außerhalb der regelmäßigen Bezugstermine und ohne daß letztere dadurch berührt werden, sind allgemein zulässig und ohne Vermittelung der Generaldirection zu vollziehen.

§. 8 hat zu lauten:

Für den außerordentlichen Bezug in Fällen des §. 7 sind die Uniformspreise sofort im ganzen Betrage baar zu bezahlen, wenn nicht ein größeres Guthaben der Betreffenden in der Kleiderkasse die Einhebung in Raten gestattet oder aus sonstigen Gründen ausnahmsweise ratenweise Einhebung gewährt wird. Ratenweise Einzahlung ist durchweg von der Genehmigung der Generaldirection abhängig.

Das Kleiderkassen-Reglement ist hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Im Uebrigen wird weiter bemerkt:

Die Kandidaten, Aspiranten und Praktikanten sind zum Eintritt in die Kleiderkasse verpflichtet, wenn sie einen der unter Ord. Zahl 7, 8 u. 9 der Anlage zum Dienstuniformsreglement bezeichneten Dienste bekleiden.

Gesuche um Entbindungen vom Bezuge einzelner Uniformstücke auf den vorgeschriebenen Verfalltermin sind seitens der Bezirksstellen in ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß aufzunehmen, welches Vor- und Geschlechtsnamen, Diensteigenschaft und Stationierungsort der betreffenden Angestellten und Bezeichnung des nicht gewünschten Uniformstücks zu enthalten hat. Beide Verzeichnisse sind unter Anschluß der Gesuche mit einem sich über letztere äußernden Begleitbericht 6 Wochen vor dem Lieferungstermin der Generaldirection vorzulegen.

Wenn in Erkrankungsfällen Wiedererlangung der Dienstfähigkeit fraglich ist oder sonst demnächstige Diensteseuthabung wegen Pensionirung, Entlassung u. in Aussicht steht, so ist die Lieferung der für den Betreffenden fällig werdenden Uniformstücke durch die Bezirksstelle im directen Benehmen mit der Kleiderkassenverwaltung zurückstellen zu lassen.

Der Preis eines Uniforms-Oberrockes für Bahnamtsvorstände, Bahnverwalter, Güterverwalter, Stationskontroleure und Telegraphenkontroleure, welche Beamten zum Tragen der Dienstuniform verpflichtet und ohne Mitglied der Kleiderkasse zu sein, zum Bezug der Uniformen durch Vermittelung der Kleiderkasse berechtigt sind, beträgt 64 *M*. Die Preise der übrigen Kleidungsstücke sind aus der anliegenden Nachweisung zu entnehmen.

Führer und Heizer, welche dem Kleiderkasseninstitut nicht beigetreten sind, sollen auch fernerhin berechtigt sein, auf die für Kleiderkassen-Mitglieder bestehenden Termine (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) Uniformspaletots aus der Kleiderkasse zu beziehen. Der Preis beträgt

für Führer 53 M., für Heizer 43 M. und wird in monatlichen Raten von ersteren von 5 M. und von letzteren von 4 M. eingezogen.

Die Großh. zc. haben dafür Sorge zu tragen, daß das unterstellte betheiligte Personal, welchem das Verordnungs-Blatt nicht zugeht, von Gegenwärtigem Kenntniß erhält.

Karlsruhe, den 21. Juni 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.					
III. Eisenlohr.					
Stellen	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen
Stationen I. Klasse	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
Stationen II. Klasse	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
Stationen III. Klasse	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
Stationen IV. Klasse	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
Stationen V. Klasse	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1
	1	1	1	1	1

Nachweisung der Bezugstermine und Abgabepreise.

a. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Angestelltenkategorie	Uniformsstücke	Bezugs- termine. Jahre	Abgabepreis		Monatlicher Beitrag zur Kleiderkasse	
			M.	℥.	M.	℥.
Güterexpeditoren Obertelegraphisten Telegraphisten Telegraphengehilfen Bureauassistenten Kanzleigehilfen	Rock	2 $\frac{1}{4}$	47	60	4	30
	Beinkleider	1	17	—		
	Paletot	5	53	—		
	Mütze, blaue	1 $\frac{1}{2}$	3	25		
Expeditoren I. Classe Amtsexpeditoren Stationsassistenten Expeditoren II. Classe Expeditionsassistenten Expeditionsgehilfen	Rock	1 $\frac{3}{4}$	47	60	5	50
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—		
	Paletot	4	53	—		
	Mütze, blaue	1 $\frac{1}{2}$	3	25		
Stationsmeister	Rock	1 $\frac{1}{2}$	47	60	6	—
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—		
	Paletot	4	53	—		
	Mütze, blaue	1 $\frac{1}{4}$	3	25		
Zugmeister	Rock	1 $\frac{1}{4}$	44	50	6	60
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—		
	Paletot	3	53	—		
	Mütze, blaue	1	3	25		
Kanzleidiener und Kassen- diener bei der General- direktion	Rock	2	44	50	4	30
	Beinkleider	1	17	—		
	Paletot	5	53	—		
	Mütze, blaue	1 $\frac{1}{2}$	3	25		
Zugmeisteranwärter	Rock	1 $\frac{1}{4}$	41	50	6	40
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—		
	Paletot	3	53	—		
	Mütze, blaue	1	3	25		

Angestelltenkategorie	Uniformstücke	Bezugs- termine.	Abgabepreis		Monatlicher Beitrag zur Kleiderkasse	
			Jahre	M.	ℳ.	M.
Locomotivführer	Rock	2	41	50	4	50
	Beinkleider	1 1/2	17	—		
	Paletot	3	53	—		
	Mütze, blaue	1	3	25		
Locomotivbeizer	Rock	2	34	—	3	70
	Beinkleider	1 1/2	14	—		
	Paletot	3	43	—		
	Mütze, blaue	1	3	25		
Oberschaffner Schaffner	Rock	1 1/4	35	50	5	50
	Beinkleider	3/4	14	—		
	Paletot	3	43	—		
	Mütze, blaue	1	3	—		
Wagenwärter	Rock	1 1/2	35	50	5	—
	Beinkleider	3/4	14	—		
	Paletot	3	43	—		
	Mütze, blaue	1	3	—		
Bureaudiener Portier	Rock	1 1/4	34	—	5	30
	Beinkleider	3/4	14	—		
	Paletot	3	43	—		
	Mütze, blaue	1 1/4	3	—		
Billetausgeber	Rock	1 3/4	34	—	4	30
	Beinkleider	3/4	14	—		
	Paletot	4	43	—		
	Mütze, blaue	1 1/2	3	—		
Wagenrevidenten	Rock	1 1/2	35	50	4	70
	Beinkleider	3/4	14	—		
	Paletot	4	43	—		
	Mütze, blaue	1 1/4	3	—		
Praktikanten (Eisenbahn-, Ingenieur-, Finanz-)	Rock	1 3/4	50	—	5	50
	Beinkleider	3/4	17	—		
	Paletot	4	53	—		
	Mütze, blaue	1 1/2	3	25		

Angestelltenkategorie	Uniformstücke	Bezugs- termine.	Abgabepreis		Monatlicher Beitrag zur Kleiderkasse		
			Jahre	M.	℥.	M.	℥.
Eisenbahnaspiranten Eisenbahnkandidaten	Rock	1 $\frac{3}{4}$	49	50	5	50	
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—			
	Paletot	4	53	—			
	Mütze, blaue	1 $\frac{1}{2}$	3	25			
Krothe Fahrdienst- mütze Sommerbeinkleider: weiße graue, fein " gewöhnlich	nach Bedarf		4	20			
	" "		8	20			
	" "		6	—			
	" "		4	25			
b. Dampfschifffahrtsverwaltung.							
Verwaltungsassistenten Verwaltungsgehilfen	Rock	2 $\frac{1}{2}$	47	60	4	—	
	Beinkleider	1	17	—			
	Paletot	5	53	—			
	Mütze	1 $\frac{1}{2}$	3	25			
Schiffcapitäne	Rock	1	41	—	7	50	
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	17	—			
	Paletot	3	53	—			
	Mütze	1	8	80			
Platzsteuer Steuer männer (Capitänaspiranten)	Rock	1 $\frac{1}{2}$	36	—	5	20	
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	14	—			
	Paletot	3	43	—			
	Mütze	1	4	85			
Untersteuer männer Schiffscassiere Schleppschiff- führer Matrosen Schiffsjungen	Schoofsjacke	1 $\frac{1}{2}$	27	—	4	50	
	Beinkleider	$\frac{3}{4}$	14	—			
	Paletot	3	43	—			
	Mütze	1	3	—			